

Sicherheitsdatenblatt

Nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

8703 01 BK, 8704 01
Artikelnummer

Erstellt am: 22.01.2010

Überarbeitet am: 24.10.2024

Gedruckt am: 29.10.2024, nuernber

Seite 1 von 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

FIMO® Glanzlack

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lack(e) für Hobby- und Bastelarbeiten

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

STAEDTLER SE
Moosäckerstrasse 3
90427 Nürnberg
DE - Deutschland

Telefon: +49-(0)911-9365-0

e-Mail Adresse: info@staedtler.com

Für das Sicherheitsdatenblatt zuständig:

Kathrin Birkmann, Produktsicherheit

e-Mail Adresse: sdb@staedtler.com

1.4. Notrufnummer: +49-(0)911-9365-899 Nur während der Bürozeiten: Mo – Fr, 8:30 – 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

G0B100 Nicht kennzeichnungspflichtig

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

G0B100 Nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwörter:

kein Signalwort

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Nicht anwendbar

Gefahrenmerkmale:

—

H-Sätze:

EUH208 Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

P-Sätze:

P0 keine P-Sätze

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch nach VO (EG) 1272/2008

3.2. Gemische

Allgemeine chemische Charakterisierung:

Wäßrige Kunststoff-Dispersion(en)

Angaben zu Bestandteilen / Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß EU-CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffname		
CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.
		Anteil Gew.-%
Gefahrenklasse	H-Sätze	
Polyethermodifiziertes Trisiloxan		
134180-76-0	603-798-4	
		< 2
Eye Irrit. 2, Acute Tox. 4	319, 332	
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (CIT) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) im Verhältnis 3:1		
55965-84-9	-	01-2120764691-48
		0,00015 - < 0,0015
Acute Tox. 3, Acute Tox. 2, Skin Corr. 1C, Skin. Sens. 1A, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chron. 1	301, 310, 330, 314, 317, 318, 400 (M=100), 410 (M=100), EUH071	

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Punkt 16 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit den Augen: Mit Wasser gründlich ausspülen und den Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei anhaltenden Beschwerden den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser und Seife abspülen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und den Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, Kohlendioxid, Wasser im Sprühstrahl, Schaum bei Umgebungsbränden

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter dicht verschlossen halten.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch dieser Erzeugnisse sind keine Gefahren durch chemische Einwirkungen bekannt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Frost und extremer Hitze schützen.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost und extremer Hitze schützen.

Lagerklasse:

Nicht anwendbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur als Creativartikel zu verwenden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname			CAS-Nr.
Art Grenzwert	Wert	Jahr	Land
Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (C			55965-84-9

8.1.2.DNEL- und PNEC- Werte

Es liegen keine DNEL und PNEC Werte vor.

8.1.3. Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Es liegen keine Daten zu COSHH-Essentials oder dem EMKG-Modell der BAuA vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nur als Creativartikel zu verwenden

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei ordnungsgemäßer Lüftung ist Atemschutz nicht notwendig.

Handschutz:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Augenschutz:

Augenschutz tragen.

Körperschutz:

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine Arbeitsschutzkleidung nötig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig		
Farbe:	farblos		
Geruch:	schwach		
Siedebereich:	ca. 100	°C	
Erstarrungsbereich:			n.b.
Dichte:	1,0 - 1,1	g/cm ³	
Dampfdruck:	< 23	hPa	
Viskosität bei 20° C:	35	mPa s	
pH-Wert:	8		
Flammpunkt:			n.a.
Zündtemperatur:			n.a.
Untere Explosionsgrenze:			n.a.
Obere Explosionsgrenze:			n.a.
Löslichkeit in Wasser:	mischbar		
Festkörpergehalt:	1	Gew.-%	
VOC - flüchtige organische	10	Gew.-%	

Erstellt am: 22.01.2010

Überarbeitet am: 24.10.2024

Gedruckt am: 29.10.2024

Seite 5 von 8

Verbindungen:

VOC - flüchtige organische
Verbindungen:

96 g/l

Wassergehalt:

58 Gew.-%

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung: Bei der vorgesehenen Anwendung nicht zu erwarten.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid im Brandfall

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Primäre Reizwirkung an der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Primäre Reizwirkung am Auge:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei der vorgesehenen Anwendung sind toxikologisch bedeutsame Auswirkungen nicht zu erwarten.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Es liegen keine Messdaten vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Messdaten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Messdaten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- PBT: Nicht anwendbar
- vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

Empfehlung zur Entsorgung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Sonderabfallbehandlung zuführen.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im Wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

Empfohlene Abfallschlüsselnummer:

Empfohlener Abfallschlüssel: 08 01 12, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

Ungereinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung für leere Behälter

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Kein Gefahrgut

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

Gefahrauslöser

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Kein Gefahrgut

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut

Transport/ weitere Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

UN "Model Regulation"

Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 1 - Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

EU-Vorschriften:

REACH (EC) 1907/2006: Die maßgeblichen Komponenten sind vorregistriert, freigestellt oder anderweitig konform.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt

Allgemeine Überarbeitung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Abkürzungen

n.a.: nicht anwendbar

n.b.: nicht bestimmt

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Wortlaut der H-Sätze in Punkt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Erstellt am: 22.01.2010

Überarbeitet am: 24.10.2024

Gedruckt am: 29.10.2024

Seite 8 von 8

H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400 (M=100)	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 (M=100)	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Verordnungen sind vom Anwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Die Eignung der Produkte für die von dem Anwender geplanten Verwendungen hat der Anwender in eigener Verantwortung zu prüfen.